

Antragstellung an die Ethikkommission

Forschung an und mit Menschen

Hilfestellung zur Abgrenzung zwischen „anonymen/anonymisierten Forschungsdaten“ und „personenbezogenen Daten“

Einleitung

Bei dem vorliegenden Dokument handelt sich nicht um eine ausführliche oder abschließende Behandlung der Thematik, sondern um eine Hilfestellung zur Abgrenzung von Datenarten, die beim Antrag an die Ethikkommission hinsichtlich des Datenschutzes unterschiedlich zu handhaben sind (siehe Punkt 6 der *Checkliste für Forschungsvorhaben an und mit Menschen*). Es werden daher nur die häufigsten Sachverhalte bei Forschungsvorhaben an der BOKU thematisiert.

Grundsätzlich sind Forschungsdaten Daten von Online-Befragungen, Transkripte von Interviews, Texte, Proben, Messdaten etc, die in der wissenschaftlichen Arbeit entstehen, entwickelt oder ausgewertet werden. Diese können anonym oder personenbezogen vorliegen.

Was sind anonyme oder anonymisierte Forschungsdaten?

Im Kontext des Antrags an die Ethikkommission sind darunter anonyme¹, anonymisierte² oder pseudonymisierte³ Forschungsdaten zu verstehen (mit anderen Worten: Es ist nicht mehr möglich, anhand dieser Daten die natürliche Person zu identifizieren, von der sie stammen). Sie unterliegen daher nicht der DSGVO und müssen nicht vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Im Sinne von Open Data ist eine Veröffentlichung in Repositories (z.B. [Zenodo](#)) sogar wünschenswert. Eine sichere Aufbewahrung, um Datenverlust zu verhindern, ist natürlich zielführend.

Was sind personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO?

Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende natürliche Person beziehen. Auch verschiedene Teilinformationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten natürlichen Person führen können, stellen personenbezogene Daten dar (siehe Art 4 Z 1 DSGVO).

¹ Bei anonymen Daten wurde schon bei der Erhebung sichergestellt, dass die Identifikation einer natürlichen Person unmöglich ist.

² Im Prozess der Anonymisierung werden aus den Forschungsdaten diejenigen Informationen entfernt, die die Identifikation natürlicher Personen ermöglichen würden.

³ Bei der Pseudonymisierung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten so gestaltet, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person nur unter Zuhilfenahme zusätzlicher Daten möglich ist. Wie bei der Anonymisierung, ermöglichen die vorhandenen Daten nicht die Identifikation einer natürlichen Person.

Die DSGVO regelt auch die Verarbeitung „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ (siehe Art 9 Abs 1 DSGVO), die als sensible Daten besonders zu schützen sind. Dazu gehören unter anderem genetische und biometrische Daten.

Unterschiede in Bezug auf den Datenschutz und Handhabung

	Anonyme/anonymisierte/ pseudonymisierte Forschungsdaten	Personenbezogene Daten
Unterliegen der DSGVO?	nein	ja
Schutz vor unbefugtem Zugriff?	Ist nicht erforderlich. Die Daten können auch anderen Forscher*innen zur Verfügung gestellt werden.	Erforderlich und wesentlich, um die Rechte natürlicher Personen zu schützen. Die Daten dürfen nur jenen Forscher*innen zugänglich sein, die sie im Rahmen des Projekts verarbeiten.
Aufbewahrungsdauer	Daten sind im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis mindestens 10 Jahre aufzubewahren (siehe § 2f Abs 3 FOG).	Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, zu dem sie erhoben und verarbeitet wurden, erfüllt ist (siehe Art 5 Abs 1 lit e DSGVO).

Warum personenbezogene Daten erheben und verarbeiten?

In vielen Fällen werden personenbezogene Daten benötigt, zum Beispiel um Interviewtermine zu vereinbaren oder Interessierte zu Workshops einzuladen. E-Mail-Adressen können auch gegen Ende des Projekts gebraucht werden, um Teilnehmende über die Ergebnisse zu informieren. Eventuell werden auch Adressen gebraucht, um Wegstrecken zu analysieren.

Dieser Zweck ist konkret im Antrag an die Ethikkommission anzugeben, da sich daraus die Dauer der Aufbewahrung dieser personenbezogenen Daten ableitet: Diese Daten sollen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. In der Regel sind sie mit Projektende (oder wenige Monate danach) zu löschen, da der Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, erfüllt ist.

Konkrete Beispiele

Ob es sich bei den erhobenen Daten um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt, ist kontextsensitiv zu beurteilen. Als Orientierungshilfe werden hier ein paar Beispiele aus typischen Forschungsvorhaben an der BOKU angeführt.

Beispiele für personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO:

- Name, Telefonnummer, Adresse, persönliche E-Mail-Adressen
- IP-Adressen, die bei Online-Umfragen gesammelt werden, da auch mit diesen natürliche Personen identifiziert werden können
- Audio-Dateien von Interviews, da Personen auch an ihrer Stimme erkennbar sind
- Video-Dateien und Fotos, auf denen Personen erkennbar sind
- Auch mehrere Teilmformationen können gemeinsam zur Identifizierung einer natürlichen Person führen, z.B. Postleitzahl, Straßennamen ohne Hausnummer in dünn besiedelten Gebieten, GPS-Koordinaten von Feldern oder Gebäuden, Betriebsgröße und Betriebstyp. Das heißt: Auch wenn z.B. in einem Online-Fragebogen, der an Landwirt*innen gerichtet ist, kein Name, Adresse oder E-Mail-Adresse erhoben wird, aber detaillierte

Informationen über den Betrieb erhoben werden, ist damit zu rechnen, dass es sich nicht um eine anonyme Erhebung handelt.⁴

Beispiele für anonyme/anonymisierte/pseudonymisierte Forschungsdaten:

- Online-Umfragen, bei denen die Einladung zur Teilnahme durch ein Marktforschungsinstitut verschickt wird und bei denen keine IP-Adressen gesammelt werden, sind in den meisten Fällen als anonym einzustufen.
- Wenn bei einer Befragung Daten wie Geschlecht, Beruf, Alter, Postleitzahl erhoben werden, handelt es sich meist nicht um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, da sich mit diesen Daten in den meisten Fällen keine natürliche Person identifizieren lässt. Selbstverständlich ist dies kontextabhängig: Wenn eine Studie explizit Berufe umfasst, die nur von sehr wenigen Personen ausgeübt werden, kann gegebenenfalls ein Rückschluss auf eine natürliche Person möglich sein (z.B. „Geschlecht: weiblich“ und „Beruf: Rektor*in“).
- Interviewtranskripte, bei denen während des Transkribierens alle Namen und andere personenbezogenen oder personenbeziehbaren Informationen (z.B. Eigennamen von Personen, Firmen, Orten), entfernt wurden.⁵
- Textdateien mit der Analyse von Videos, die keinen Rückschluss auf die gefilmte Person ermöglichen.

⁴ Es mag daher zielführend sein, zu überlegen, ob wirklich alle Daten für die Auswertung notwendig sind, oder ob einige weggelassen werden können, um eine anonyme Datenerhebung zu ermöglichen.

⁵ Zu beachten ist, dass bei Interviews häufig die Anonymität nicht gänzlich zugesichert werden kann, da z.B. Nachbar*innen, Kolleg*innen, oder Familienmitglieder aufgrund der Aussagen Vermutungen über die Identität anstellen könnten. Die Teilnehmenden sind daher davon vorab zu informieren, auch wenn im Kontext des Antrags bei der Ethikkommission diese anonymisierten Transkripte als „anonymisierte Forschungsdaten“ betrachtet werden.